

Programm zur Unterstützung von Familien mit Mehrlingsgeburten in Baden-Württemberg

Programminhalt:

Für Geburten ab dem Jahr 2002 erhalten Familien mit Mehrlingsgeburten ab Drillingen eine zusätzliche finanzielle Leistung als Beitrag des Landes zur Milderung der vielfältigen Belastungen aus Anlass der Geburt. Die Einzelheiten sind in Richtlinien geregelt.

Finanzvolumen:

Das Mehrlingsgeburtenprogramm Baden-Württemberg verfügt über ein jährliches Finanzvolumen in Höhe von 500.000 €.

Berechtigter Personenkreis:

Der berechtigte Personenkreis knüpft auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben und aus Vereinfachungsgründen an das Bundeserziehungsgeldgesetz an, da der Antrag regelmäßig zusammen mit dem Antrag auf Bundeserziehungsgeld gestellt werden wird. Berechtigt sind danach neben EU-/EWR-Bürgerinnen und -Bürgern und Angehörigen von EU-assozierten Staaten auch andere aufenthaltsberechtigte ausländische Familien.

Höhe des Zuschusses, Auszahlungsmodalitäten:

Für jedes Kind werden 2.500 € als einmaliger Zuschuss des Landes gewährt, sofern die Einkommensgrenzen (s. u.) nicht überschritten werden. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen werden je Kind 1.000 € gewährt. Eine Ratenzahlung über mehrere Jahre entspricht weder der Interessenlage der Mehrlingsfamilien noch ist dies angesichts der geringen Fallzahl aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis sinnvoll.

Einkommensgrenzen:

Es gelten die Einkommensgrenzen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für das erste Halbjahr der Bezugsdauer in Höhe von 51.130 €/ 38.350 € (Verheiratete/ allein Erziehende) Jahresnettoeinkommen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich bei Drillingen um zwei Kinderzuschläge in Höhe von derzeit 2.797 € je Kind; bei Drillingsgeburten liegt die Einkommensgrenze damit bei 56.724 € Jahresnettoeinkommen. Damit sind derzeit etwa 85-90 % der Familien mit Mehrlingsgeburten berechtigt, den vollen Zuschuss zu erhalten. Die Einkommensgrenzen sollen sich durch eine „dynamische Verweisung“ auf das Bundeserziehungsgeldgesetz jeweils zeitgleich verändern.

Kein Verwendungsnachweis:

Mehrlingsfamilien sollen über die Verwendung des Zuschusses – wie bei Bundes- und Landeserziehungsgeld - frei nach Bedarf entscheiden können. Dabei wird unterstellt, dass der Zuschuss für kindbezogene Ausgaben verwendet wird. Eine Verwendungsnachweispflicht würde im Übrigen die Abwicklung komplizieren und die Verwaltungskosten erhöhen.

Durchführung des Programms:

Das Programm wird von der L-Bank, die auch das Bundeserziehungsgeld auszahlt, durchgeführt. Für den Mehrlingszuschuss und das Bundeserziehungsgeld bestehen weitgehend identische Voraussetzungen und zu erbringende Nachweise, so dass beide Anträge parallel bearbeitet werden können. Antragsformulare werden auch über die Bürgermeisterämter abgegeben. Zur Zeit sind die Antragsformulare noch bei der L-Bank, 76113 Karlsruhe, schriftlich und telefonisch (Tel.: 0721/150-3128) zu beziehen.